

## **Begründung zum Kirchengesetz zur Neuordnung des Arbeitsrechtssetzungsverfahrens in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland**

---

### **I. Allgemeines:**

#### **1. Ausgangslage zum Arbeitsrechtssetzungsverfahren für verfasste Kirche und Diakonie**

##### 1.1 Verfasste Kirche

Seit dem Jahr 1991 wird das kollektive Arbeitsrecht der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen bzw. der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen im Rahmen des sogenannten „Dritten Weges“ in der Arbeitsrechtlichen Kommission der UEK bzw. in der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. gestaltet und weiter entwickelt. Die Evangelische Landeskirche Anhalts und die Pommersche Evangelische Kirche sind ebenfalls in der Arbeitsrechtlichen Kommission der UEK vertreten. Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens und die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs verfügen über eigene Arbeitsrechtliche Kommissionen. Die Evangelische Kirche von Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz setzt Arbeitsrecht im Rahmen des „Zweiten Weges“ und handelt mit der Gewerkschaft Verdi kirchliche Tarifverträge aus.

##### 1.2 Diakonie

Für das Diakonische Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. können zum einen in der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. bei Bedarf die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der EKD geändert, ergänzt und ausgesetzt und zum anderen eigene Arbeitsrechtsregelungen beschlossen werden. Das Diakonische Werk der Pommerschen Evangelischen Kirche ist Direktanwender der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der EKD. Die übrigen Diakonischen Werke der EKD/Ost-Gliedkirchen haben eigene Arbeitsrechtliche Kommissionen.

#### **2. Möglichkeiten und Entscheidung zum zukünftigen Arbeitsrechtssetzungsverfahren**

##### 2.1 Verfasste Kirche

Die sich mit Wirkung vom 1. Januar 2009 vollziehende Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen zur Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland bedingt ein einheitliches Arbeitsrechtssetzungsverfahren. Das lässt sich auf zwei verschiedenen Wegen erreichen:

1. Einrichtung einer eigenständigen Arbeitsrechtlichen Kommission für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland oder
2. Schaffung einer gemeinsamen Arbeitsrechtlichen Kommission der EKD/Ost-Gliedkirchen.

Die Arbeitsrechtssetzung in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland in einer eigenständigen Arbeitsrechtlichen Kommission würde sich für die Arbeitsrechtliche Kommission der UEK in der Form

auswirken, dass diese künftig allein von der Evangelischen Landeskirche Anhalts und der Pommerschen Evangelischen Kirche gebildet werden würde, bei gleichbleibendem administrativen Aufwand.

Daher haben sich bereits im Frühjahr 2007 die leitenden Juristinnen und Juristen der EKD/Ost-Gliedkirchen für die Möglichkeit eines gemeinsamen Arbeitsrechtssetzungsverfahrens der EKD/Ost-Gliedkirchen ausgesprochen. Nachfolgend aufgeführte Kirchen haben ihre Bereitschaft zur Mitwirkung an einem gemeinsamem Arbeitsrechtssetzungsverfahren erklärt:

- die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen,
- die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen,
- die Evangelische Landeskirche Anhalts,
- die Pommersche Evangelische Kirche.

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens und die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs haben zum gegenwärtigen Zeitpunkt gegen eine Mitwirkung an einem gemeinsamen Arbeitsrechtssetzungsverfahren votiert. Die Evangelische Kirche von Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz setzt Arbeitsrecht im Rahmen des „Zweiten Weges“ und handelt mit der Gewerkschaft Verdi kirchliche Tarifverträge aus.

Folgende Faktoren sprechen für ein gemeinsames Arbeitsrechtssetzungsverfahren der EKD/Ost-Gliedkirchen:

1. Erfahrungen in der Zusammenarbeit unterschiedlich großer Landeskirchen in der Arbeitsrechtlichen Kommission der UEK,
2. Erfahrungen bei der Erarbeitung der Empfehlung eines reformierten kirchlichen Arbeitsrechts im Rahmen einer Arbeitsgruppe der EKD/Ost-Gliedkirchen,
3. Einheitliches Arbeitsrecht in einer Vielzahl von EKD-Ost Gliedkirchen und damit Verstetigung des „Dritten Weges“,
4. Senkung des bisherigen administrativen Aufwandes durch Schaffung einer Arbeitsrechtlichen Kommission.

Im Rahmen der Tarifrechtsreform haben die genannten Arbeitsrechtlichen Kommissionen ein nahezu identisches kirchliches Arbeitsrecht geschaffen, was einen erleichterten Einstieg in ein gemeinsames Arbeitsrechtssetzungsverfahren möglich macht.

Der Entwurf eines Arbeitsrechtsregelungsgesetzes EKD-Ost wurde gemeinsam von Dienstnehmer- und Dienstgebervertretern der beteiligten Kirchen entwickelt und beraten. Die beteiligten Kirchen und deren Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen haben sich im Stellungnahmeverfahren im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens übereinstimmend für den Entwurf eines Arbeitsrechtsregelungsgesetzes EKD-Ost und damit für ein gemeinsames Arbeitsrechtssetzungsverfahren der EKD/Ost-Gliedkirchen ausgesprochen.

## 2.2 Diakonie

Für die Arbeitsrechtssetzung im Bereich des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. kommen folgende Optionen in Betracht:

1. Direktanwendung der Arbeitsrechtsregelungen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der EKD (AVR-DW/EKD),
2. Einrichtung einer eigenständigen Arbeitsrechtlichen Kommission für das Diakonische Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.,
3. Schaffung einer gemeinsamen Arbeitsrechtlichen Kommission für die EKD/Ost-Diakonischen Werke.

Die Schaffung einer gemeinsamen Arbeitsrechtlichen Kommission für die EKD/Ost-Diakonischen Werke scheidet aufgrund fehlender Bereitschaft der EKD/Ost-Diakonischen Werke aus. Daher haben sich Dienstnehmer- und Dienstgeberseite des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. für die Einrichtung einer eigenständigen Arbeitsrechtlichen Kommission und gegen die Direktanwendung der Arbeitsrechtsregelungen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der EKD ausgesprochen.

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf wird die Arbeitsrechtssetzung in der EKM insgesamt neu geordnet. Das Arbeitsrecht für die verfasste Kirche wird dann von der EKD-ARK-Ost gesetzt; hierzu ist die Zustimmung zum Arbeitsrechtsregelungsgesetz EKD-Ost notwendig (dazu Artikel 1). Die für die Diakonie notwendigen Änderungen am geltenden Arbeitsrechtsregelungsgesetz der EKM werden durch Artikel 2 vollzogen.

## II. Zu Artikel 1

Das Verfahren der Arbeitsrechtssetzung wird künftig durch das Arbeitsrechtsregelungsgesetz EKD-Ost geregelt werden. Dieses Gesetz liegt der EKD-Synode zu ihrer 7. Tagung vom 2.-5. November 2008 zur Beschlussfassung vor. Wegen der Einzelheiten wird auf den beigefügten Gesetzentwurf nebst Begründung (DS 5.5/3 und 5.5/4) Bezug genommen.

Zu dem EKD-Gesetz ist gemäß Art. 10 a GO-EKD die Zustimmung zu erklären.

Das EKD-Gesetz wird der Föderationssynode in seiner amtlichen Fassung nach Beschlussfassung durch die EKD-Synode nochmals vorgelegt werden.

## III. Zu Artikel 2

### 1. Zu § 1

Die Entscheidung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen für die Beteiligung an einem gemeinsamen Arbeitsrechtssetzungsverfahren der EKD/Ost-Gliedkirchen zum einen und die Entscheidung des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. für die Einrichtung einer eigenständigen Arbeitsrechtlichen Kommission zum anderen machen die Novellierung des derzeit geltenden Arbeitsrechtsregelungsgesetzes der EKM notwendig.

Die Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V., das Diakonische Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. und der Diakonische Dienstgeberverband im Diakonischen Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. wurden im Stellungnahmeverfahren am Entwurf des Änderungsgesetzes zum Arbeitsrechtsregelungsgesetz der EKM beteiligt. Außerdem fand am 2. Juni 2008 eine Anhörung mit dem Diakonischen Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V., dem Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen

des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. und dem Diakonischen Dienstgeberverband im Diakonischen Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. statt, in der sich diese damit einverstanden erklärt haben, dass mit dem vorliegenden Entwurf des Änderungsgesetzes zum Arbeitsrechtsregelungsgesetz der EKM nur dem Ausscheiden der „Fachgruppe verfasste Kirche“ aus der Arbeitsrechtlichen Kommission nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der EKM Rechnung getragen wird und sonstige Änderungen für das Diakonische Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V., die möglichst im Konsens zwischen Dienstnehmer- und Dienstgeberseite erfolgen sollen, in die Herbstsynode 2009 eingebracht werden.

Mit dem vorliegenden Änderungsgesetz werden insbesondere die nachfolgend aufgeführten Eckpunkte verwirklicht:

- Ausgliederung der „Fachgruppe verfasste Kirche“ aus der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.,
- Ausscheiden der Beisitzer und Beisitzerinnen auf Dienstnehmer- und Dienstgeberseite der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen aus dem Schlichtungsausschuss nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der EKM,
- grundsätzliche Weitergeltung der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Diakonische Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. bei gleichzeitiger Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten auf dem Gebiet des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.,
- Reguläre Beendigung der Amtszeiten der Arbeitsrechtlichen Kommission nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der EKM sowie des Schlichtungsausschusses nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der EKM.

#### Zu den einzelnen Bestimmungen:

**Änderungen zu §§ 1 und 2 Abs. 1, §§ 4 und 5 Abs. 1 und 4, § 6 Abs. 1 und 2, § 7 Abs. 1 und 2, § 11 Abs. 2, 7, 10 und 11, § 12 Abs. 1 bis 3, §§ 13 bis 15 Abs. 1, 2 und 5, § 16 Abs. 1, 9, 11 und 12, § 18**

Die Änderungen sind ausschließlich von der Ausgliederung der „Fachgruppe verfasste Kirche“ aus der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. sowie vom Ausscheiden der Beisitzer und Beisitzerinnen auf Dienstnehmer- und Dienstgeberseite der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen aus dem Schlichtungsausschuss nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der EKM bestimmt.

#### Änderung zu § 18:

Mit dieser Übergangsbestimmung wird die kontinuierliche Weitergeltung des diakonischen Arbeitsrechts gesichert.

#### Änderungen zu § 19

##### a) Absatz 1:

Die Regelung bestimmt, dass die Arbeitsrechtliche Kommission nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der EKM und der Schlichtungsausschuss nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der EKM bis zu Ende der laufenden Amtszeit tätig bleiben.

b) Absatz 2:

Die Regelung bestimmt das Ausscheiden der Mitglieder der „Fachgruppe verfasste Kirche“ aus der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. und das Verbleiben der gewählten Mitglieder der „Fachgruppe Diakonie“ bis zum Ende der laufenden Amtszeit.

c) Absatz 3:

Die Regelung bestimmt das Ausscheiden der Beisitzer und Beisitzerinnen auf Seiten der verfassten Kirche aus dem Schlichtungsausschuss nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der EKM und das Verbleiben der gewählten Mitglieder auf Seiten der Diakonie bis zum Ende der laufenden Amtszeit.

d) Absatz 4:

Die Regelung bestimmt das Besetzungsverfahren bei frei werdenden Sitzen in der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. und im Schlichtungsausschuss nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der EKM für den Rest der laufenden Amtszeit.

## 2. Zu § 2:

Der Fortbestand diakonischen Arbeitsrechts (s. § 18 ARRG) erstreckt sich insbesondere auch auf die durch Arbeitsrechtsregelung 1/2007 der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. (ABl. EKM S. 141) für das Diakonische Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. festgeschriebene grundsätzliche Geltung der jeweiligen AVR DW-EKD. Danach erlangen auch für den Bereich des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland Gültigkeit, wenn nicht eine der nach §§ 6 und 7 ARRG-EKM vertretenen Gruppen in der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. innerhalb eines Monats nach Zugang des Rundschreibens der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland bei der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. einen begründeten Antrag auf Abänderung, Ergänzung oder Aussetzung des Beschlusses stellt.

### Anlagen:

- Entwurf eines Arbeitsrechtsregelungsgesetzes EKD-Ost (DS 5.5/3)
- Begründung zum Entwurf eines Arbeitsrechtsregelungsgesetzes EKD-Ost (DS 5.5/4)
- Synopse zum Arbeitsrechtsregelungsgesetz EKM (DS 5.5/5)